

SATZUNG DER GEMEINDE

ARLEWATT

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "DRAGONER"

FÜR DAS GEBIET FLUR 5 / 44-6, BEGRENZT IM SÜDEN UND WESTEN DURCH DEN PETERSILIENWEG, IM NORDEN DURCH DEN HEUWEG UND IM OSTEN DURCH DIE PARZELLEN 46/15 UND 46/7.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. IS. 2253) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. IS. 3486, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H.S. 32-1) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 01.08.1994, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN : - ES GILT DIE BAU NVO 1990 -

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000



Amtliche Planunterlage für den B-Plan Nr. 1
 Gemeinde : Arlewatt
 Kreis Nordfriesland
 Maßstab: 1:1000
 Kartengrundlage ist die aml. Flurkarte
 Stand vom: 19.01.1995
 Husum, den 14.03.1995

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH
- KRÜPPELWALMDACH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH -
- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ZU ERHALTENDER KNICK
- BÄUME ZU PFLANZEN
- GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,20
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z.B. 1
- BAUGRENZE
- NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: ZU ERHALTENDER KNICK GEM. § 15 b LHOtSchG
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN :

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

TEXT - TEIL B

- IM WA-GEBIET IST DIE AUSNAHMSWEISE NUTZUNG GEMASS BAU NVO § 4 ABS. 3 NR. 4+5 UNZULASSIG.
1. DACH: ES SIND NUR SYMMETRISCHE DÄCHER ZULASSIG. DIE DÄCHER SIND NUR MIT SCHWARZER, RÖTER UND BRAUNER HARTER DACHEINDECKUNG AUSZUFÜHREN. DACHAUFBAUTEN SIND BIS MAX. 1/4 DER TRAUFLÄNGE ZULASSIG. DACHNEIGUNG: MIN. 40° BIS MAX. 50° DIE MAX. DACHNEIGUNG IST NUR DANN ZULASSIG, WENN DIE MAX. FIRSTHOHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
 2. FIRST- UND TRAUFOHON AB FESTGELEGTER GELÄNDE-OBERFLÄCHE: - TRAUFOHNE HAUPTDACH MAX. 2,70 m - TRAUFOHNE KRÜPPELWALD MAX. 5,00 m - FIRSTHOHE MAX. 8,50 m
 3. AUSSENMAUER: VERBLENDMAUERWERK ROT, BRAUN
 4. GIEBEL: FRONTGIEBEL SIND ALS BACKENGIEBEL ZULASSIG. DIE DACHNEIGUNG MUSS BEI SATTELDÄCHERN MIND. 45° BETRAGEN UND BEI KRÜPPELWALDÄCHERN DER NEIGUNG DES KRÜPPELWALMES ENTSPRECHEN. JE GEBÄUDE IST NUR EIN FRONTGIEBEL UND NUR IN VERBINDUNG MIT DEM HAUSEINGANG ZULASSIG.
 5. GARAGEN UND NEBENANLAGEN: DIE AUSSENWANDGESTALTUNG MIT HOLZ IST ZULASSIG. GARAGEN, CARPORTS UND GARTENHAUSER MIT FLACHDACH SIND ZUGELASSEN. ES DARF JEDOCH NUR EIN FREISTEHENDES NEBENGEBÄUDE BIS ZU EINER GROSSE VON 30 m³ ZUSÄTZLICH ZU DEN GARAGEN ERRICHTET WERDEN. DIE GRUNDFLÄCHE ALLER NEBENANLAGEN EINSCHL. GARAGEN DARF MAX. 70 m² PRO GRUNDSTÜCK BETRAGEN, ZUZÜGLICH DER ERFORDERLICHEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN FÜR TERRASSEN U. ZUFAHRTEN.
 6. WINTERGARTEN: WINTERGARTEN SIND BIS MAX. 20% DER GRUNDFLÄCHE DES HAUPTGEBÄUDES ZULASSIG. DIE WAND- BZW. DACHFLÄCHEN SIND IN SKELETTBAUWEISE UND DIE ZWISCHENFLÄCHEN AUS FLACHLOSEM GLAS BZW. ANDEREN LICHTDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN HERZUSTELLEN. ABWEICHENDE DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN SIND ZULASSIG.
 7. SICHT- UND WINDSCHUTZ: SICHT- UND WINDSCHUTZWÄNDE SIND IN EINER HOHE BIS ZU 1,80 m UND EINER MAXIMALEN FLÄCHE VON 20 m² JE BAUGRUNDSTÜCK ZULASSIG.
 8. ERDGESCHOSSFUSSBODEN: DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF 0,30 m, GEMESSEN VON DER MITTLEREN HOHENLAGE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES, NICHT ÜBERSCHREITEN.
 9. EINFRIEDIGUNGEN: ENTLANG DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND HECKEN MIT MAXIMAL 1 m HOHE ZULASSIG. EINFRIEDIGUNGEN NUR ALS HOLZZAUNE ODER LEBENDE HECKEN.
 10. ANPFLANZUNGEN: AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST IM ABSTAND VON MAX. 3 m VON DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UND INNERHALB EINER RASEN- ODER PFLANZFLÄCHE EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. AUF DEN FLÄCHEN ZUR PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE KNICKGEHÖLZE ZULASSIG.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.1.1995 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 1.2.95. BIS ZUM 16.2.95. / DURCH ABDRUCK IN DER AM ERFOLGT.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BAU GB IST AM 4.5.95. DURCHFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BAU GB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 9.6.95. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 4.5.95. DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.9.95. BIS ZUM 10.9.95. WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
 NACH § 3 ABS.2 BAU GB OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM
 IN DER ZEIT VOM 22.6.95. BIS ZUM 9.9.95. DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.9.1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
 HUSUM, DEN 27. AUG. 1996
 LEITER DES KATASTERAMTES
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE AM 29.11.95. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER
8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT OFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH

- ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN BIS ZUM DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS.3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS.1 SATZ 2 BAU GB DURCHFÜHRT.
 HATTSTEDT, DEN
 AMTSVORSTEHER
9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 29.11.95. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.11.95. GEBILLIGT.
 HATTSTEDT, DEN 01. DEZ. 1995
 AMTSVORSTEHER
 10. DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 25.11.96. AZ: 203.611. ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTOSSE BEHOBBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
 HATTSTEDT, DEN 11. DEZ. 1996
 AMTSVORSTEHER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
 ARLEWATT, DEN 11. DEZ. 1996
 BÜRGERMEISTER
12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.12.96. VOM 13.12.96. BIS ZUM 20.12.96. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BAU GB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAU GB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.12.96. IN KRAFT GETRETEN.
 HATTSTEDT, DEN 1. JAN. 1997
 AMTSVORSTEHER